

## **XIX. Nachtrag**

### **zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Gemeinde Nümbrecht**

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SV NRW 2023), in der z. Zt. geltenden Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), in der z.Zt. gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung am folgenden  
XIX. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Nümbrecht vom 12.12.2001 beschlossen:

#### **§ 1**

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Reinigung der Fahrbahn erfolgt  
im Hauptort Nümbrecht vierzehntägig,  
in den aus der Anlage ersichtlichen anderen Ortschaften zweimal jährlich.

Die Benutzungsgebühr hierfür beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite/Frontlänge

a) im Hauptort Nümbrecht		
- für den Kehrdienst	1,44 €	
- für die Winterwartung	0,87 €	2,31 €
b) in den anderen Ortschaften		
- für den Kehrdienst	0,11 €	
- für die Winterwartung	0,87 €	0,98 €

Wird bei Bedarf öfter gereinigt, vervielfacht sich die Nutzungsgebühr entsprechend. Wird von der Gemeinde nur die Winterwartung ausgeführt, so wird lediglich die ausgewiesene Teilgebühr erhoben.

#### **§ 2**

Dieser XIX. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Nümbrecht vom 12.12.2001 tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende XIX Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Gemeinde Nümbrecht wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nümbrecht, den

Hilko Redenius  
Bürgermeister